

# Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

([Drucksache 5/2870](#))

Der Verein „Vielfalt Leben – QueerWeg Verein für Jena & Umgebung e.V.“ (QueerWeg) begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen im Dienstrecht der Beamten bei der Hinterbliebenenversorgung sowie bei den übrigen Bereichen des Dienstrechts. Der vorgestellte Gesetzesentwurf erfüllt diese Zielstellung jedoch nur unzureichend und stellenweise in scheinbar rechtswidriger Form.

## Allgemeine Anmerkungen:

Bereits seit 1993 wird durch die Thüringer Verfassung festgestellt, dass „Niemand [...] wegen [...] seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden [darf]“ (Artikel 2). Nachdem dieser Verfassungsgrundsatz durch bisherige Regierungen bewusst missachtet wurde, wurde die Stärkung der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare (Zeile 2104) im Koalitionsvertrag von CDU und SPD im Oktober 2009 festgeschrieben. Infolge von EU-Richtlinien und zahlreichen – zum Teil höchstrichterlichen – Gerichtsentscheide sind solche Gleichstellungsprozesse bereits seit einigen Jahren den jeweiligen Gesetzgebern aufgetragen.

Unverständlich und scheinbar weder mit o.g. Verfassungsgrundsatz, noch mit dem o.g. Koalitionsvertrag, noch mit o.g. Gerichtsentscheiden vereinbar ist, dass im Rahmen des aktuellen Änderungsvorhabens nicht alle Thüringer Landesgesetze und -verordnungen angepasst wurden, um so eine flächendeckende Aufhebung von Benachteiligungen zu erwirken. U.a. fehlen Anpassungen in folgenden Normen:

- Thüringer Abgeordnetengesetz
- Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz
- Thüringer Kommunalordnung
- Thüringer Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten
- Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Forstverwaltung
- Thüringer Markscheiderausbildungs- und Prüfungsordnung
- Thüringer Graduiertenförderungsverordnung
- Thüringer Gutachterausschussverordnung
- Thüringer Hochschulgesetz
- Thüringer Studentenwerksgesetz
- Thüringer Vergabeverordnung
- Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
- Thüringer EG-Lehrämteranerkennungsverordnung
- Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung
- Thüringer Denkmalschutzgesetz

- Thüringer Archivgesetz
- Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Thüringer Gerichtsorganisationsgesetz
- Thüringer Schiedsstellengesetz
- Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
- Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz
- Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes
- Thüringer Sparkassenverordnung
- Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Anmerkung zu den Artikeln 1 sowie 6 bis 10:

Die Änderungen werden im Sinne einer Gleichstellung begrüßt.

Anmerkung zu Artikel 3:

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 werden im Sinne einer Gleichstellung begrüßt.

Zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen besteht ein Gleichstellungsbedarf im Thüringer Disziplinalgesetz in § 75 Abs. 4 Satz 4: Hier sollten zur vollständigen Gleichstellung nach dem Wort „Waisengeld“ die Worte „und Bezüge hinterbliebener eingetragener Lebenspartner“ eingesetzt werden.

Anmerkung zu Artikel 4:

Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 werden im Sinne einer Gleichstellung begrüßt.

Zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen besteht ein Gleichstellungsbedarf im Thüringer Umzugskostengesetz in § 9 Abs. 1: Hier sollten zur vollständigen Gleichstellung nach dem Wort „geheiratet“ die Worte „oder eine eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet“ eingesetzt werden.

Nummer 4 hat anscheinend keine Wirkung für die Gleichstellung und wird daher nicht in dieser Stellungnahme beurteilt.

Anmerkung zu Artikel 5:

Die Änderungen in den Nummern 2 und 3 werden im Sinne der Gleichstellung begrüßt.

Zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen besteht ein Gleichstellungsbedarf in der Thüringer Trennungsgeldverordnung in § 2 Abs. 1 Satz 6: Hier sollten zur vollständigen Gleichstellung die Worte „Bei unverheirateten Berechtigten“ durch die Worte „Bei Berechtigten, die weder verheiratet sind, noch in Lebenspartnerschaft leben,“ ersetzt werden.

Die Änderung in den Nummern 1, 4 und 5 haben anscheinend keine Wirkungen für die Gleichstellung und werden daher nicht in dieser Stellungnahme beurteilt.

Anmerkung zu Artikel 11:

Kritisiert werden müssen weiterhin die vorgesehene Daten für das Inkrafttreten. Diese widersprechen der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie des EU-Rates (2000/78/EG) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

So hat der EuGH im Urteil vom 01.04.2008 (Aktenzeichen: C-267/06, Rechtssache Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) entschieden, dass verpartnerte Beschäftigte Anspruch auf dasselbe Entgelt wie verheiratete Beschäftigte haben, wenn sie sich hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Lage befinden. Die Beurteilung, ob diese Bedingung erfüllt ist, sollten zunächst deutsche Gerichte treffen.

Mit einem weiteren Urteil vom 10.05.2011 (C-147/08, Rechtssache Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg) hat der EuGH nunmehr entschieden, dass sich deutsche Gerichte bei ihrem Vergleich nur noch auf einen Vergleich der Rechte und Pflichten verheirateter Personen mit denen von eingetragenen Lebenspartnern stützen dürfen. Diese stimmen aber bereits seit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes überein, wie der EuGH - genauso wie das Bundesverwaltungsgericht - befand.

Die Entscheidung des EuGH vom 10.05.2011 ist nach dessen Auffassung nun nicht mehr nur auf die Gleichstellung bei der betrieblichen Altersversorgung, sondern auf jegliches Entgelt anzuwenden und zwar - weil die Richtlinie 2000/78/EG nicht rechtzeitig in deutsches Recht umgesetzt wurde - seit dem Ende deren Umsetzungsfrist zum 03.12.2003.

Die Änderungen sollten entsprechend spätestens mit Wirkung zum 03.12.2003 in Kraft treten.

**Abschließend erscheint dem Verein QueerWeg der vorgelegte Gesetzesentwurf als nicht weitreichend genug und in Stellen (Artikel 11) als nicht mit bestehenden Gesetzen, Rechtsprechungen und EU-Richtlinien vereinbar.**

Wir möchten insbesondere zur Prüfung vorschlagen, ob eine „automatisierte Gleichstellung“ durch eine grundsätzliche gesetzliche Festlegung (ähnlich Artikel 2 Nr. 1 des vorgelegten Gesetzesentwurfs) z.B. im Thüringer Gleichstellungsgesetz möglich ist, um so eine umfassende Gleichstellung zu bewirken. So könnte dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Thüringer Verfassung auch zukünftig Rechnung getragen werden.